



Striktes Rauchverbot in Sporteinrichtungen gilt ab 1. Mai

Gesetzesnovelle verbietet das Rauchen in allen Sport- und Vereinsheimen und anderen geschlossenen Räumen mit Sportbetrieb.

30.04.2013



Das Nichtraucherschutzgesetz, das in Nordrhein-Westfalen seit 2008 in Kraft ist, hat mit Wirkung zum 1. Mai 2013 erhebliche Veränderungen erfahren. Bisherige Ausnahmeregelungen zum Rauchverbot sind damit abgeschafft.

Rote Karte für den Rauch

Zu den in der Gesetzesänderung aufgeführten Kultur- und Freizeiteinrichtungen, die von dem neuen strikten Rauchverbot betroffen sind, gehören auch Räumlichkeiten des Sports. Darunter fallen etwa Sport- und Vereinsheime, Sporthallen, Hallenbäder und sonstige geschlossene Räumlichkeiten, die der Ausübung von Sport dienen, wie auch die Umkleide- und Aufenthaltsräume. Außerdem gilt auch für Festzelte, die von Vereinen bei Veranstaltungen gern aufgestellt werden, dass sie absolut rauchfrei sein müssen.

Vorstände in Sportvereinen und Clubgastwirte sollten sich daher bewusst machen, dass sie als Verantwortliche für ihr Vereinsheim und die Sportanlagen oder die Vereinsgaststätte verpflichtet sind, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um das Rauchverbot durchzusetzen. Ansonsten drohen Ordnungswidrigkeiten und entsprechende Bussgelder. Auch Gästen, die trotz Verbot rauchen, kann eine Geldstrafe auferlegt werden.

Mehr Informationen zur neuen Fassung des Nichtraucherschutzgesetzes auf den [Webseiten unserer Vereinsberatung](#) und auf den [Webseiten des NRW-Gesundheitsministeriums](#)